

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name, Eintragung

- 1.1. Der Name des Vereins lautet „*Burschen- und Madlverein Stammham*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

2. Geschäftsjahr

- 2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Sitz

- 3.1. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Stammham im Landkreis Eichstätt

§2 Zweck und Ziel

1. Der Verein dient der Aufrechterhaltung der Bayrischen Kultur, Tradition und Geselligkeit in der Gemeinde auf Grundlage von Kameradschaft und Zusammenhalt.
 - 1.1. Der Verein dient dem Zusammenschluss der Jungen und Mädchen der Gemeinde Stammham.
 - 1.2. Des Weiteren verfolgt der Verein die Gestaltung des Dorflebens durch verschiedene Veranstaltungen.
 - 1.3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Art der Mitglieder

- 1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 1.2. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Im Einzelfall können Ehrenmitglieder ernannt werden.
 - 1.1.1 *Aktives Mitglied* kann jeder junge Mann/ jede junge Frau werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich eines unbescholtenen Rufes erfreut, den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.
 - 1.2.1 *Passives Mitglied* kann jeder verheiratete Mann/ jede verheiratete Frau werden, der/die sich eines unbescholtenen Rufes erfreut, den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt. Heiratet ein aktives Mitglied, wird er/sie automatisch zum passiven Mitglied.
 - 1.3.1 *Ehrenmitglieder* sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorragenden Verdienste im Verein durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (siehe §7 Abs. 1) verliehen worden ist.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.2. Die Höhe der finanziellen Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 3.3. Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Grund

- 1.1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 1.2. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Austritt

- 2.1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig, gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

3. Ausschluss

- 3.1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.
- 3.2. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist; den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat; das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt.
- 3.3. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung vor dem erweiterten Vorstand (siehe §7 Abs. 1) zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§6 Die Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand (bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand).

§7 Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

- 1.1. Der *geschäftsführende Vorstand* besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassier.
- 1.2. Zum *erweiterten Vorstand* gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand der 2. Kassier, sowie der 1. und 2. Schriftführer.
- 1.3. bis zu sechs weitere Beisitzern.

2. Vertretungsberechtigung

- 2.1. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder, aus dem geschäftsführenden Vorstand, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Aufgaben und Pflichten der Vorstandschaft

- 3.1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten.
- 3.2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Vereinsausgaben bis zu einem Betrag von 500€. Bei größeren Beträgen ist der erweiterte Vorstand mit einzubeziehen.
- 3.3. Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnungspunkte zusammen.
- 3.4. Die Vorstandschaft kümmert sich um den Vollzug der Beschlüsse, die auf der Mitgliederversammlung vereinbart werden.
- 3.5. Die Vorstandschaft tritt bedarfsbezogen, aber mindestens einmal halbjährlich in einer *Vorstandssitzung* zusammen.
 - 1.1.1 Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
 - 1.2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - 1.3.1 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 1.4.1 Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
 - 1.5.1 Über die Beschlüsse der Sitzung ist vom 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 2. Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
- 3.6. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom 1. Kassier und 2. Kassier ausführlich in einer Buchführung zu dokumentieren und jährlich auf der Mitgliederversammlung in Form eines Jahresberichts vorzustellen.
- 3.7. Der Schriftverkehr des Vereins sowie die Protokollführung auf Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen liegt in der Verantwortung der gewählten Schriftführer.
- 3.8. Der Aufgabe der Beisitzer ist die Beratung der Vorstandschaft und Beteiligung an Entscheidungen.

4. Wahl

- 4.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4.2. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.
- 4.3. Wiederwahl ist möglich.
- 4.4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.
- 4.5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 4.6. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach der Eheschließung bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- 4.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die

verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.

5. **Vergütung**

5.1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinerlei Anspruch auf eine Vergütung.

6. **Haftungserklärung**

6.1. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. **Häufigkeit**

1.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. **Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung**

2.1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

3. **Einberufung und Tagesordnung**

3.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail

durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

4. **Beschlussfähigkeit**

4.1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. **Beschlussfassung**

5.1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5.2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

5.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. **Wahlen**

6.1. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

7. **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

7.1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

7.2. Die Wahl der Kassenprüfer.

7.3. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.

7.4. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

7.5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8. **Versammlungsleitung**

8.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem 1. Kassier geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens dafür berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der erweiterte Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt

§13 Besondere Vorkommnisse

1. In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der erweiterte Vorstand, oder die Vorschriften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).


1. Vorstand


2. Vorstand


1. Kassier


2. Kassier


1. Schriftführer


2. Schriftführer


Beisitzer


Beisitzer


Beisitzer


Beisitzer


Beisitzer


Beisitzer